

Satzung des Kreisjugendamtes

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I, S. 3464), des § 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) - Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), sowie der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung – HKO – In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183); Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises in seiner 07. Sitzung am 10.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage seiner Gesamtverantwortung nach § 69 SGB VIII i. V. m. §§ 24, 79, 79a, 80 SGB VIII für den Main-Kinzig-Kreis werden nach Maßgabe des SGB VIII, der hierzu ergangenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung durch das Kreisjugendamt wahrgenommen.
- (2) Das Kreisjugendamt gewährt insbesondere
 - a) die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 41 SGB VIII
 - b) die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig ist.
- (3) Dem Kreisjugendamt obliegen außerdem Aufgaben, für die es aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen zuständig ist.

§ 2 Organisation des Kreisjugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Kreisjugendamtes werden durch den Kreisjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Kreisjugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Kreisjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Kreisjugendamtes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 70, 71 SGB VIII und des § 6 HKJGB
- (3) Der Kreisjugendhilfeausschuss wird regelmäßig in seinen Sitzungen ausführlich über die Tätigkeiten des Kreisjugendamtes unterrichtet.
- (4) Kinder, Jugendliche und junge Volljährige erhalten Gelegenheit, dem Kreisjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Kreisjugendamtes in geeigneter Form über ihre Situation zu berichten.

§ 3 Aufgaben des Kreisjugendhilfeausschusses

- (1) Der Kreisjugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 (3) SGB VIII ein beschließender Ausschuss eigener Art.

Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe insbesondere

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung und
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat nach § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft (Kreistag) bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

Darüber hinaus obliegt ihm

- d) die Vorbereitung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,
- e) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- f) die Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 10 HKJGB
- g) die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen,
- h) die Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen, an denen er beteiligt war.

- (2) Der Kreisjugendhilfeausschuss besitzt gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII gegenüber der Vertretungskörperschaft Antragsrecht.

Er ist zu hören

- a) vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe; er ist frühzeitig mit allen, die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben des Main-Kinzig-Kreises zu befassen.
- b) Vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Kreisjugendamtes

§ 4 Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses

- (1) Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII bestimmt diese Satzung; sie wird auf 17 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder festgesetzt. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Kreisjugendhilfeausschuss an:

- a) die Landrätin / der Landrat als Leiterin / Leiter der Verwaltung oder ein von ihr / ihm bestellter Vertreter,
- b) 6 Mitglieder des Kreistages,
- c) 3 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen oder Männer,
- d) 3 Personen auf Vorschlag des Kreisjugendringes,
- e) 4 Vertreter oder Vertreterinnen der im Main-Kinzig-Kreis tätigen freien Jugendhilfe.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

- (2) Dem Kreisjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

- a) die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Kreisjugendamtes als Geschäftsführer,
- b) die stellvertretende Leiterin / der stellvertretende Leiter der Verwaltung des Kreisjugendamtes als Verantwortlicher für das Protokoll,
- c) Ärztin oder Arzt des Kreisgesundheitsamtes (Amt 53),
- d) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen und Katholischen Kirche,
- e) ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter bzw. -richterin,
- f) Vertreter oder Vertreterin der Agentur für Arbeit Hanau,
- g) Vertreter oder Vertreterin des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- h) Vertreter oder Vertreterin des Sportkreises Main-Kinzig e.V. im Landessportbund Hessen

- i) Lehrerin oder Lehrer auf Vorschlag des Staatlichen Schulamtes für den Main-Kinzig-Kreis,
 - j) Vertreter oder Vertreterin des Kreisausländerbeirates nach § 4 a der Hauptsatzung,
 - k) Vertreter oder Vertreterin des Finanz- und Rechnungswesen und EDV (Amt 20),
 - l) Vertreterin des Referats für Frauenfragen und Chancengleichheit (Referat 7).
- (3) Der Kreisjugendhilfeausschuss kann weitere sachkundige Personen bei Bedarf hinzuziehen

§ 5 Verfahren

- (1) Die Ladung zur konstituierenden Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses erfolgt durch die Landrätin / den Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.
- (2) Bis zur Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden führt die Landrätin / der Landrat oder die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Für Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kreisjugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; dass gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.
- (4) Der Kreisjugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen. Dies gilt nicht, wenn der Kreisjugendhilfeausschuss den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat; es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (5) Der Kreisjugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Kreisjugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Kreisjugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung.
- (7) Für die Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse gilt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Bildung von Fachausschüssen

(1) Gemäß § 6 Abs. 6 HKJGB setzt der Kreisjugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein:

- Fachausschuss „Jugendhilfeplanung und -entwicklung“,
- Fachausschuss „Allgemeine Förderung der Jugendhilfe“
- Fachausschuss „Kindertagesbetreuung“

Bei Bedarf kann der Kreisjugendhilfeausschuss zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse bilden.

(2) Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden durch den Kreisjugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Kreisjugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse sowie deren Stellvertreter werden vom Kreisjugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Für Wahlen gilt § 55 HGO entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Main-Kinzig-Kreis haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse wird auf 9 Personen festgesetzt. Die Mitglieder werden vom Kreisjugendhilfeausschuss gewählt, sie müssen jedoch nicht selbst dem Kreisjugendhilfeausschuss angehören. Die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Kreisjugendhilfeausschusses oder ihre Stellvertreterin / ihr Stellvertreter ist beratendes Mitglied in allen Fachausschüssen.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit des Kreisjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Kreisjugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Kreisjugendhilfeausschusses weiter.

§ 8 Verwaltung des Kreisjugendamtes

(1) Die Verwaltung des Kreisjugendamtes ist eine Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung des Main-Kinzig-Kreises.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Kreisjugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Kreisjugendhilfeausschusses geführt.

(3) Die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Kreisjugendamtes

- ist gehalten, nach vorheriger Abstimmung mit der Landrätin / dem Landrat oder der zur Vertretung genannten Person die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Kreisjugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten und Entwicklungen der Jugendhilfe zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Kreisjugendhilfeausschusses vor und führt sie aus.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Kreisjugendamt des Main-Kinzig-Kreises vom 10.07.1978 in der Fassung vom 11.03.1994 außer Kraft.

Gelnhausen, 22.02.2017

(Erich Pipa)
Landrat

(Matthias Zach)
Kreisbeigeordneter